

UVZ Nr. _____ /2025

ec

vom xx 2025



Gesellschafterversammlung

Verhandelt am

- xx 2025 -.

Vor mir,

**Dr. Frank Buchhold LL.M. Eur.,
Notar mit dem Amtssitz in Kusel,**

erschieden in meinen Amtsräumen in 66869 Kusel, Trierer Straße 65:

1. der **Landkreis Kusel**

(Postanschrift: Trierer Straße 49 - 51, 66869 Kusel)

hier vertreten durch den Landrat,

Herrn Johannes Huber, geb. am 14.05.1986,
dienstansässig Kreisverwaltung Kusel, Trierer Straße 49 – 51 in 66869
Kusel, und

2. die **Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan**

(Postanschrift: Marktplatz 1, 66869 Kusel),

hier vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Christoph Schneider, geb. am 04.11.1985,
dienstansässig Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan,
Marktplatz 1 in 66869 Kusel.

Die Herren Huber und Schneider sind mir, Notar, von Person bekannt.

Auf Ersuchen der Erschienenen beurkundete ich ihren Erklärungen gemäß was folgt:

I.

Vorbemerkungen

Der Landkreis Kusel und die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan sind nach ihren Angaben die alleinigen Gesellschafter der

Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH

mit dem Sitz in Kusel.

Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter HRB 30489.

Die Gesellschaft hat ein Stammkapital von 25.000,-- €, das voll eingezahlt ist.

Sie hat keinen Grundbesitz und ist auch nicht unmittelbar oder mittelbar an grundbesitzhaltenden Gesellschaften beteiligt.

Die Gesellschaft wurde mit Urkunde URNr. 475/2008 vom 17. April 2008 des Notars Martin Naumann gegründet.

Bisher wurden keine Satzungsänderungen beschlossen.

Es ist amtsbekannt und offenkundig, dass die „*Verbandsgemeinde Kusel – Altenglan*“ die Rechtsnachfolgerin der Gesellschafterin, der ehemaligen Verbandsgemeinde Kusel ist.

II.

Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Satzung vorgesehenen Formen und Fristen halten die alleinigen Gesellschafter, der Landkreis Kusel und die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, eine Gesellschafterversammlung der Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH mit dem Sitz in Kusel ab und beschließen einstimmig, was folgt:

Präambel

Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Landkreis Kusel gründen die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Hallen- und Freibadangebotes in Kusel als Einrichtung der Daseinsvorsorge zu gewährleisten und mit der deutlichen Aufwertung

der Infrastruktur wirksame Impulse für die touristische Entwicklung der Verbandsgemeinde und des Landkreises zu setzen.
Die Gesellschafter streben darüber hinaus einen dauerhaften Erhalt des Bades in technischer als auch wirtschaftlicher Sicht an. Durch eine Sanierung der Bausubstanz und Überholung der technischen Ausstattung soll die Energiebilanz deutlich optimiert werden. Das Sanierungsintervall soll auf diese Art zudem stark verlängert werden.

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Gesellschaft für die Firma

Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist in Kusel.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Sanierung und Attraktivitätssteigerung sowie der Betrieb des Hallen- und Freizeitbades in Kusel.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen befugt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu dienen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR.
2. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen

a) der Landkreis Kusel eine Stammeinlage im Nennbetrag von 12.500,00 Euro

b) die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan eine Stammeinlage im Nennbetrag von 12.500,00 Euro.

Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

3. Eine Verpflichtung zur Einbringung von Grundstücken und Gebäuden wird gegenwärtig nicht begründet, sondern bleibt einer späteren Vereinbarung vorbehalten.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 4

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Gesellschafterversammlung (§§ 5 ff)

b) Der Aufsichtsrat (§§ 9 ff)

c) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin (§§13 ff)

§ 5

Gesellschafterversammlung

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefasst.

2. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.

3. Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich - spätestens 8 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter es beantragen.

(2) In der Gesellschafterversammlung wird jeder Gesellschafter durch seinen gesetzlichen Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 88 Abs. 1 GemO, § 57 LKO) vertreten. Die Stimmabgabe richtet sich nach § 88 Abs. 2 GemO.

(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einberufung ist eine Frist von mind. einer Woche zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren. Auf diese Frist kann durch die Gesellschafter einvernehmlich verzichtet werden.

(4) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.

§ 6

Vorsitz und Beschlussfähigkeit

1. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter anwesend sind.
3. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
4. Die Vertreter des Landkreises Kusel und der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan sind an Richtlinien und Weisungen des jeweiligen Kreistages bzw. Verbandsgemeinderates gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmungen (§ 88 Abs. 1 GemO).

§ 7

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände, insbesondere:
 - a) Vertragsänderungen,
 - b) Eintritt von Gesellschaftern,

- c) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin gem. §§ 87 Abs. 3 Ziff. 1 d) GemO auf Vorschlag des Aufsichtsrates,
- d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und Genehmigung des Wirtschaftsplans,
- e) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin,
- f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates,
- g) Grundsätze, nach denen die Gesellschaft geführt werden soll,
- h) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- i) Auflösung der Gesellschaft,
- j) Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen gem. § 87 Abs. 3 GemO,
- k) Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsgesellschaften und anderen Institutionen,
- l) Abschluss und die Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
- m) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

2. Vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Kreistag und der Verbandsgemeinderat mit der Angelegenheit zu befassen. Unabhängig davon kann der Kreistag und/oder der Verbandsgemeinderat dem Landrat bzw. dem Bürgermeister für die in der Gesellschafterversammlung zu treffenden Entscheidungen Richtlinien und Weisungen erteilen (§ 88 Abs. 1 GemO).

§ 8

Niederschrift der Beschlüsse

1. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.
2. Die Niederschrift ist von den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus

- a) dem Landrat des Kreises Kusel,
 - b) dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan,
 - c) 16 weiteren Mitgliedern, von denen acht seitens des Landkreises und acht seitens der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan entsandt werden und für die jeweils Stellvertreter benannt werden,
 - d) zwei Personalvertretern mit beratender Stimme.
2. Die Mitgliedschaft der Vertreter nach Abs. 1 c) beginnt mit dem Tag, an dem das zuletzt entscheidende Gremium – entweder der Kreistag oder der Verbandsgemeinderat Kusel-Altenglan – seine Mitglieder für den Aufsichtsrat bestimmt hat.

§ 10

Vorsitz im Aufsichtsrat

Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen –beginnend mit dem Bürgermeister– kalenderjährlich wechselnd der Bürgermeister der VG Kusel-Altenglan und der Landrat des Kreises Kusel. Beide nehmen entsprechend turnusmäßig die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist der gesetzliche Vertreter derjenigen Körperschaft, die den Vorsitzenden stellt, der weitere Stellvertreter, wiederum ersatzweise der gesetzliche Vertreter des anderen Gesellschafters.

§ 11

Sitzung und Beschlussfähigkeit

- 1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.
- 2. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder muss eine Sitzung anberaumt werden.
- 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich oder digital unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Erweist sich eine Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden zu einem innerhalb von zwei Wochen liegenden neuen Termin eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung mit einer kürzeren Frist gewählt werden. § 34 Abs. 3, S. 2 und 3 der GemO, sowie § 27 Abs. 2 und 3 der LKO gelten entsprechend.
5. Die Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Stimmen der Gesellschafter können gem. §§ 88 Abs. 2, 3 GemO, 57 LKO nur einheitlich abgegeben werden.
6. § 8 gilt entsprechend.

§ 12

Zuständigkeit

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen und bereitet die Gesellschafterversammlungen vor.
2. Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über:
 - a) den Wirtschafts- und Finanzplan, einschließlich Stellenplan mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,
 - b) die Genehmigung erheblicher Überschreitungen der Ausgaben/Aufwendungen des Wirtschaftsplans, soweit sie nicht durch Mehreinnahmen/-erträge oder durch Minderausgaben/-aufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden,
 - c) die Bestellung und Beauftragung eines Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - e) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung,
 - f) das Beschlussverhalten der Gesellschaftervertreter in den Organen von Tochtergesellschaften.

3. Der Aufsichtsrat ist anzuhören vor Maßnahmen in Personalangelegenheiten mit einem Volumen von mehr als 3.000,00 EUR monatlich im Einzelfall.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.
5. Gem. §§ 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO, 57 LKO kann der Verbandsgemeinderat bzw. der Kreistag den Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen.
6. Die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 **Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat eine(n) Geschäftsführer(in). Diese(r) vertritt die Gesellschaft nach außen.
2. Der Aufsichtsrat kann dem/der Geschäftsführer(in) in begründeten Einzelfällen Befreiung vom Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB erteilen.
3. Der/die Geschäftsführer(in) führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplans und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze aus. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen.
4. Der/die Geschäftsführer(in) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
5. Absätze 3 und 4 gelten nur im Innenverhältnis.

§ 14

Jahresabschluss und Prüfung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Den Gesellschaftern stehen die Befugnisse des § 53 Abs.1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 110 Abs.4 GemO zu.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entspr. § 90 GemO öffentlich bekanntzumachen und auszulegen.
3. Den Gesellschaftern, der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof stehen die Befugnisse gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.
4. Vor Beginn eines Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan, der einen Ertragsplan, einen Stellenplan und einen 5-jährigen Finanzplan umfasst, auf und legt ihn dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan ist nach Genehmigung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.
5. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Einforderung von Verlustausgleichen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlusts nicht ausreichen. Die Verlustausgleichspflicht ist für den einzelnen Gesellschafter auf die Hälfte des im Wirtschaftsplan des betroffenen Wirtschaftsjahres veranschlagten „Ertrag aus der Verlustübernahme

durch die Gesellschafter“ jährlich beschränkt. Eine darüber hinaus gehende Verlustübernahme ist auf das 4,8-fache der Stammeinlage je Gesellschafter beschränkt. Eine weitere darüber hinaus gehende Verlustübernahme je Gesellschafter, kann, in begründeten Ausnahmefällen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgen. Eine Nachschusspflicht des Landkreises Kusel und der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan steht unter dem Vorbehalt, dass in den jeweiligen Haushaltsplänen entsprechende Mittel bereitstehen und die Veranschlagung dieser Mittel im Haushaltsplan von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde.

§ 15

Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können ganz oder teilweise von einem Gesellschafter nur veräußert werden, wenn beide Gesellschafter im Voraus zustimmen. Der andere Gesellschafter hat insoweit ein Vorkaufsrecht.

§ 16

Dauer und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung ins Handelsregister. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.
2. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Kündigung bzw. der Austritt aus der Gesellschaft ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Ein wichtiger Grund ist nur gegeben, wenn unter Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Beachtung des Gesellschaftszwecks die Fortführung der Gesellschaft einem Gesellschafter nicht zugemutet werden kann.
3. Die Auflösung der Gesellschaft richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17

Erfüllung kommunalrechtlicher Vorgaben

1. Wirtschaftsplan und Finanzplan

In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe von Kommunen geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein

Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaft Führung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr und die Finanzplanung des Unternehmens sind der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan unverzüglich nach deren Aufstellung zu übersenden.

Der Wirtschaftsplan wird durch die Geschäftsführung erstellt. Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass über ihn vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres Beschluss gefasst werden kann.

2. Entsprechende Geltung bestimmter Vorschriften des KAG

Gemäß den Vorgaben des § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GemO sind die Bestimmungen der § 8 Abs. 1 S. 6 und Abs. 2 und 3 des KAG auf das von der Gesellschaft betriebene Unternehmen entsprechend anzuwenden.

3. Einräumung eines überörtlichen Prüfungsrechts

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des §§ 110 Abs. 5 GemO berechtigt.

§ 18

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Insoweit verpflichten sich die Gesellschafter, die jeweilige Bestimmung durch eine wirtschaftlich sinnvolle, dem Sinn und Zweck des Vertrages Rechnung tragende Regelung zu ersetzen.

Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Kusel.

IV.

Vollzugsvollmacht

Die Beteiligten erteilen den jeweiligen Angestellten der Notarstelle Kusel, insbesondere Frau Gina Becker, Frau Bettina Arnold und Frau Clarissa Brass, alle kanzeleinsässig in 66869 Kusel, Trierer Straße 65, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, und zwar jedem Angestellten für sich allein, alle Erklärungen abzugeben, die für den ordnungsgemäßen Vollzug dieser Urkunde erforderlich sind oder nach ihrem Ermessen als sachdienlich erscheinen.

V.
Hinweise

Die Beteiligten wurden auf Folgendes hingewiesen:

Beschlüsse über Satzungsänderungen werden erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister wirksam.

VI.
Kosten

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH.

VII.
Ausfertigungen, Abschriften

Von dieser Urkunde erhält jeder Gesellschafter eine Ausfertigung und die Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift.

Für das Registergericht ist eine elektronische beglaubigte Abschrift zu fertigen.

Vorgelesen vom Notar, von den Beteiligten genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: